

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren

Stand: 01/2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Form.....	2
§ 2 Vertragsschluss.....	2
§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug	3
§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug	3
§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen	4
§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt	5
§ 7 Datenschutz und IT-Sicherheit	5
§ 8 Mangelhafte Lieferung	5
§ 9 Lieferantenregress.....	6
§ 10 Produzentenhaftung	7
§ 11 Beendigung des Vertrags, Kündigungsrechte, Rücktritt.....	7
§ 12 Verjährung	8
§ 13 Nachhaltigkeit und ethische Beschaffung.....	8
§ 14 Exportkontrolle, Zölle und Einhaltung ausländischer Rechtsvorschriften	8
§ 15 Compliance und Antikorruptionskontrolle	9
§ 16 Fördermittelbindungen	9
§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand	9

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren externen Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Diese AEB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis nach Zuschlagserteilung; vergaberechtliche Regelungen bleiben unberührt und gelten vorrangig.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, elektronische Signatur) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Im Falle der Einbindung des Vertrages in ein öffentliches Vergabeverfahren gelten ergänzend die Vorschriften der UVgO, VOL/B und der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands je nach Vereinbarung „frei Haus“ oder „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Standort in Hildesheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (6) Bei serienmäßig hergestellten und marktgängigen Waren, für die im Vertrag Einheitspreise festgelegt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 % der im Vertrag bestimmten Menge zum vereinbarten Einheitspreis zu erbringen. Minderleistungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge begründen keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise. Auf Verlangen sind neue Lieferfristen zu vereinbaren.
- (7) Werden Lieferungen oder Leistungen an Unterauftragnehmer (Subunternehmer) vergeben, ist der Verkäufer verpflichtet, HAWK vorab die beabsichtigte Übertragung schriftlich mitzuteilen. Dabei sind deren Name, Anschrift und gegebenenfalls die zuständige Berufsgenossenschaft anzugeben. Eine Beauftragung darf erst nach

schriftlicher Zustimmung durch HAWK erfolgen.

- (8) Die Einbeziehung von Unterauftragnehmern erfordert, dass diese die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung erfüllen. Dem Unterauftragnehmer dürfen, insbesondere hinsichtlich Zahlung, Gewährleistung und Vertragsstrafe, keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen HAWK und Verkäufer vereinbart.
- (9) Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der UVgO und VOL/B, beachtet werden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäß Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt, soweit anwendbar, den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer behördlichen Preisprüfung. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, dass es sich bei dem vereinbarten Preis um einen Marktpreis handelt. Kann bei behördlicher Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der einschlägigen Preisverordnung. In diesem Fall ist in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde ein Selbstkostenpreis entsprechend den gültigen Leitsätzen zu ermitteln und abzurechnen. Ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag von maximal 5 % der Netto-Selbstkosten sowie eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von maximal 6,5 % sind zulässig.
- (8) Bei Teilrechnungen sind gelieferte und noch zu liefernde Mengen getrennt auszuweisen. Die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung besteht nur, wenn prüfungsfähige Unterlagen (z. B. quittierte Lieferscheine, Leistungsnachweise) der Rechnung beigelegt sind.
- (9) Eine Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegenüber der HAWK ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HAWK zulässig.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Überzeugung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Datenschutz und IT-Sicherheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Sofern Werden im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation oder dem Betrieb von Waren personenbezogene Daten verarbeitet werden, so hat der Verkäufer diese verpflichtet sich der Verkäufer, die Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen sowie nach Weisung der HAWK zu verarbeiten und technische sowie organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu treffen. Ist eine Auftragsverarbeitung erforderlich, wird hierzu vorab eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO abgeschlossen. Zudem ist der Verkäufer verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nicht nur zum Schutz personenbezogener Daten, sondern generell zur Sicherstellung von Datenschutz, IT-Sicherheit und Informationssicherheit zu treffen. Vertrauliche Informationen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, sind – ebenso wie etwaige personenbezogene Daten – sowohl vom Verkäufer als auch von beauftragten Subunternehmern oder Dritten streng vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls

diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 40 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mängelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten.
- (8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung

erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Beendigung des Vertrags, Kündigungsrechte, Rücktritt

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Partei ihre wesentlichen Vertragspflichten nachhaltig verletzt,
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird oder zahlungsunfähig ist,
 - die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich verschlechtern und dadurch die Vertragserfüllung gefährdet ist, oder
 - behördliche Anordnungen, gesetzliche Änderungen oder Betriebsänderungen eintreten, die die Erfüllung des Vertrages für eine Partei unzumutbar machen.Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen gesetzlichen Gründen bleibt unberührt.
- (2) Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Betriebsänderung oder einer Einstellung der Geschäftsaktivitäten durch den Verkäufer ist dieser verpflichtet, die HAWK unverzüglich zu unterrichten. Beide Parteien werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen über die Vertragsanpassung oder -beendigung aufnehmen.
- (3) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag – unabhängig ob dieser gesetzlich, vertraglich oder aufgrund einer fristlosen Kündigung ausgeübt wird – werden die bis dahin von beiden Seiten erbrachten Leistungen gegenseitig zurückgewährt, es sei denn, der Zweck der Teilleistung ist nachweislich dauerhaft entfallen oder die Gegenleistung ist bereits ganz oder teilweise erbracht worden.
- (4) Für bereits erbrachte, verwertbare Teilleistungen entsteht ein Anspruch auf anteilige Vergütung, dieser bemisst sich nach dem vertraglichen Preis unter Abzug aller Kosten, die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages eingespart wurden.

- (5) Darüber hinausgehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, sofern sie sich aus gesetzlichen Vorschriften oder diesen Bedingungen ergeben

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Nachhaltigkeit und ethische Beschaffung

- (1) Die HAWK legt Wert auf eine nachhaltige und sozial verantwortliche Beschaffung. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Waren gesetzliche Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutzstandards einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), sofern anwendbar. Zudem werden menschenrechtliche, soziale und ökologische Mindeststandards in der Lieferkette auch durch etwaige Unterauftragnehmer eingehalten. Auf Verlangen weist der Verkäufer entsprechende Maßnahmen und Nachweise gegenüber der HAWK nach.
- (2) Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Die Verpackung ist auf das zum Schutz der Ware notwendige Maß hinsichtlich Volumen und Gewicht zu beschränken. Sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind Mehrwegverpackungen oder solche zu verwenden, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Sofern in der Bestellung vorgesehen, ist der Verkäufer verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und der erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Verzichtet die HAWK auf die Rücknahme, geht die Verpackung entschädigungslos in das Eigentum der HAWK über.

§ 14 Exportkontrolle, Zölle und Einhaltung ausländischer Rechtsvorschriften

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen und internationalen Export-, Import- und Zollbestimmungen einzuhalten, insbesondere die Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit diese Anwendung finden. Der Verkäufer versichert, dass für die von ihm gelieferte Ware sowie deren Bestandteile keine gegenwärtigen Ausfuhrverbote bestehen und dass alle erforderlichen Export- und Importzulassungen, -genehmigungen und -zertifikate rechtzeitig und auf eigene Kosten eingeholt werden.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die HAWK spätestens mit Auftragsannahme schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten nach nationalem oder internationalem Exportrecht, etwaige Embargos, sowie über spezielle Endverbleibsvorschriften zu informieren. Dies gilt insbesondere für Güter, Komponenten oder Software mit doppeltem Verwendungszweck ("Dual Use") oder solchen, die besonderen Sanktionsregimen unterliegen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Verkäufer sämtliche mit Ausfuhr, Einfuhr und

Durchfuhr verbundenen Zölle, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, einschließlich etwaiger Kosten für Zollabfertigung und Grenzformalitäten. Dies gilt auch für etwaige Prüf- und Nachweispflichten hinsichtlich des Warenursprungs (Ursprungszeugnisse, Präferenznachweise).

- (4) Sofern Lieferungen und Leistungen außerhalb Deutschlands erbracht werden oder eine Ausfuhr dorthin intendiert ist, verpflichtet sich der Verkäufer, alle maßgeblichen Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes einzuhalten. Er stellt die HAWK von sämtlichen Nachteilen, Kosten oder Sanktionen frei, die aus einer Verletzung entsprechender Bestimmungen resultieren, es sei denn, die Hochschule hat diese durch eine eigene Pflichtverletzung verursacht.
- (5) Sollten infolge nationaler oder internationaler Export-/Importvorschriften Lieferungen – ganz oder teilweise – nicht oder nur verzögert vorgenommen werden können, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich miteinander zu kommunizieren und eine angemessene Anpassung des Vertrages – insbesondere hinsichtlich Liefertermin, Transportweg und Kosten – herbeizuführen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Verzögerung unmittelbar auf behördliche Maßnahmen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers zurückzuführen ist.
- (6) Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus diesem Paragraphen nicht nach, ist die HAWK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Compliance und Antikorruption

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und sonstigen unlauteren Handlungen zu beachten und gegenüber der HAWK ein rechtstreues Geschäftsverhalten sicherzustellen. Er versichert, dass in Zusammenhang mit dem Vertrag keine verbotenen Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile angeboten, versprochen, gewährt oder entgegengenommen werden. Werden Hinweise auf Verstöße gegen geltende Compliance-Regeln oder die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Niedersachsen bekannt, ist die HAWK berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 16 Fördermittelbindungen

Soweit der Vertrag im Zusammenhang mit durch öffentliche Mittel geförderten Projekten steht, ist der Verkäufer verpflichtet, die einschlägigen Förderbedingungen und -auflagen (einschließlich Dokumentationspflichten, Kennzeichnungsvorschriften, Prüfungsrechten der Zuwendungsgeber u. Ä.) einzuhalten. Im Falle einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung durch Drittmittel verpflichtet sich der Verkäufer, alle diesbezüglichen Vorgaben der HAWK, insbesondere Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber Fördermittelgebern, zu erfüllen.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hildesheim. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Die Vertragssprache ist Deutsch. Schriftstücke, Nachweise und sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache vorzulegen.